

768 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

Bericht und Antrag des Verfassungsausschusses

betreffend den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bezügegesetz geändert wird

Im Zuge seiner Beratungen über die Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle in 427 der Beilagen, die ua. die Aufnahme der Verfassungsbestimmungen über die Volksanwaltschaft in den Text der Bundesverfassung (Art. 148 a bis 148 j) vorsieht, hat der Verfassungsausschuß im Sinne eines Vorschlages des zur Vorbehandlung der Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle eingesetzten Unterausschusses einen Antrag gemäß § 27 GOG, der eine Novelle zum Bezügegesetz betrifft, beschlossen.

Durch diese Novelle werden in Hinkunft die Bezüge der Mitglieder der Volksanwaltschaft im Bezügegesetz geregelt. Die Mitglieder der Volksanwaltschaft sind danach in ihren Bezügen den Staatssekretären gleichgestellt. Sie haben jedoch keinen Anspruch auf einen Dienstwagen.

Der Verfassungsausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1981 06 16

Dr. Gradischnik
Berichterstatler

Dr. Schranz
Obmann

Bundesgesetz vom XXXXX 1981, mit dem das Bezügegesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bezügegesetz, BGBl. Nr. 273/1972, zuletzt geändert durch Art. II des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 545/1980, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 1 sind nach den Worten „den Staatssekretären,“ die Worte „den Mitgliedern der Volksanwaltschaft,“ einzufügen.

2. Im § 6 sind nach den Worten „der eines Staatssekretärs,“ die Worte „eines Mitgliedes der Volksanwaltschaft“ einzufügen.

3. Im § 7 Abs. 2 sind nach den Worten „als Staatssekretär,“ die Worte „als Mitglied der Volksanwaltschaft,“ einzufügen.

4. Im § 9 Abs. 2 sind nach den Worten „der Staatssekretäre,“ die Worte „der Mitglieder der Volksanwaltschaft,“ einzufügen.

5. a) Im § 10 Abs. 1 sind nach dem Wort „Staatssekretäre,“ die Worte „Mitglieder der Volksanwaltschaft,“ einzufügen.

b) Im § 10 Abs. 2 sind nach den Worten „bei Staatssekretären,“ die Worte „bei Mitgliedern der Volksanwaltschaft,“ einzufügen.

c) § 10 Abs. 2 letzter Satz hat zu lauten:
„Unter dem Nettodiensteinkommen (Nettoruhe-, Nettoversorgungsgenuß) sind die steuerpflichtigen Einkünfte aus Dienstverhältnissen im Sinne des ersten Satzes (der steuerpflichtige Ruhe-, Ver-

sorgungsgenuß), vermindert um die darauf entfallende Lohnsteuer zu verstehen.“

d) Im § 10 Abs. 3 sind nach dem Wort „Staatssekretäre,“ die Worte „Mitglieder der Volksanwaltschaft,“ einzufügen.

6. Im § 14 Abs. 1 sind nach den Worten „die Staatssekretäre,“ die Worte „die Mitglieder der Volksanwaltschaft,“ einzufügen.

7. Im § 18 Abs. 1 sind nach den Worten „die Staatssekretäre,“ die Worte „die Mitglieder der Volksanwaltschaft,“ einzufügen.

8. Im § 19 Abs. 1 sind nach den Worten „der Staatssekretäre,“ die Worte „der Mitglieder der Volksanwaltschaft,“ einzufügen.

9. Im § 25 Abs. 4 sind nach den Worten „als Staatssekretär,“ die Worte „als Mitglied der Volksanwaltschaft,“ einzufügen.

10. Im § 35 Abs. 1 sind nach den Worten „den Staatssekretären,“ die Worte „den Mitgliedern der Volksanwaltschaft,“ einzufügen.

11. Der § 41 Abs. 4 wird aufgehoben.

12. Der § 50 hat zu lauten:

„§ 50. (Verfassungsbestimmung) Soweit sich die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes auf Mitglieder des Nationalrates, des Bundesrates und der Volksanwaltschaft sowie auf den Präsidenten und den Vizepräsidenten des Rechnungshofes beziehen, obliegen die zu treffenden Maßnahmen dem Präsidenten des Nationalrates. Auf das Verfahren ist das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1950, BGBl. Nr. 172, anzuwenden.“

Artikel II

Der IV. Abschnitt des Bundesgesetzes vom 24. Feber 1977 über die Volksanwaltschaft, BGBl. Nr. 121, tritt außer Kraft.

Artikel III

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. August 1981 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, soweit sie nicht dem Präsidenten des Nationalrates obliegt, die Bundesregierung betraut.